

Bezirks-Schützenverein Affoltern



Statuten

Statutenanpassung DV 18. Februar 2005

Einlage Besoldungsreglement

Art. 23 **Jahresbeiträge**

- 23.1 Die Jahresbeiträge für das [Vereinsjahr](#) werden von der DV festgelegt. Die Jahresbeiträge bestehen aus einem [Sockelbeitrag](#) je Verein und einem [Mitgliederbeitrag](#) pro lizenzierten (Aktiv A) Schützen. Neu eintretende oder austretende Vereine haben für das laufende Jahr den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten.
- 23.2. Die Abrechnung der Jahresbeiträge erfolgt nach der Anzahl Lizenzen (Aktiv A) gemäss der [Vereinsadministration SSV](#). Stichtag ist der 30. November des Vorjahres. Die Vereine haben den Gesamtbetrag bis 30 Tage nach Rechnungsstellung dem [BSVA](#) abzuliefern. Vereinen, welche die verlangte Zahlung nicht in der entsprechenden Frist erledigt haben, wird ein Zuschlag von plus 20 % verrechnet.

Art. 27 **Auflösung des Bezirks-Schützenvereins Affoltern**

27. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. [Im Falle einer Auflösung des BSVA ist die Weiterverwendung eines allfälligen Vereinsvermögens und Vereinseigentums durch die Anwesenden der DV zu bestimmen.](#)

Statutenanpassung DV 15. Februar 2008

Art. 16 **Zusammensetzung des Vorstandes**

- 16.1 Der Vorstand besteht in der Regel aus 7 – 9 Mitgliedern, die von der DV für die Dauer von [2 Jahren](#) gewählt werden und nach Ablauf derselben wieder wählbar sind.
[In geraden Jahren sollen der Präsident, Match-Chef 50m, Match-Chef 300m, und der/die Aktuar/in und in ungeraden Jahren Schützenmeister 50m, Schützenmeister 300m, Jungschützen-Chef, Nachwuchs-Chef und Kassier/in gewählt werden.](#)
[Kontrollorgane \(Art. 21\) sind turnusgemäss jedes Jahr zu bestätigen, ebenso der Fähnrich.](#)

Art. 27 Auflösung des Bezirks-Schützenvereins Affoltern

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinseigentum dem Bezirksrat Affoltern zur Verwahrung zu übergeben. Das Vermögen wird innert 15 Jahren einem neu gegründeten Bezirks-Schützenverein, der dem ZKSV und dem SSV angehören muss, übergeben. Nach Ablauf der 15 Jahre geht das Vermögen an den ZKSV zu dessen freier Verfügung.

Art. 28 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten, welche diejenigen vom 29. Februar 1964, sowie die diesbezüglichen Protokollbeschlüsse und Nachträge ersetzen, treten nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand ZKSV sofort in Kraft.

Die vorstehenden Statuten wurden an der heutigen Delegiertenversammlung genehmigt; Knonau, den 25. Februar 2000.

Bezirks-Schützenverein Affoltern (BSVA):

Für den Bezirks - Schützenverein Affoltern
der Präsident die Aktuarin



Josef Wyss



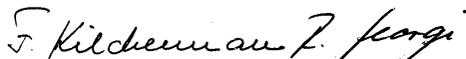
Evi Frey

Genehmigt vom Vorstand ZKSV am 22. Juni 2000:

Zürcher Kantonalschützenverband

der Präsident

die Sekretärin



Fritz Kilchenmann

Ruth Georgi

Statuten Bezirks-Schützenverein Affoltern

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Bezirks-Schützenverein Affoltern", nachfolgend BSVA genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen ZGB mit Sitz in Affoltern am Albis.

Art. 2 Zweck

Er bezweckt die Vereinigung der Schützenvereine im Bezirk Affoltern zur Förderung des sportlichen und ausserdienstlichen Schiessens, des Matchwesens, des Jungschützenwesens und des Nachwuchses sowie der Pflege einer guten Kameradschaft.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der BSVA besteht aus den Schützenvereinen des Bezirks Affoltern (inkl. ihren Untersektionen), sowie den Ehrenmitgliedern des BSVA. Er gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Zürcher Kantonal-schützenverband (ZKSV) und dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) an.

Art. 4 Aufnahme / Ausschluss

Die Aufnahme von Vereinen erfolgt auf Antrag des Bezirksvorstandes durch den Kantonalvorstand. Für die Aufnahme und den Ausschluss sind die Bestimmungen in den Statuten des ZKSV verbindlich.

Dem schriftlichen Eintrittsgesuch sind die Vereinsstatuten und ein vollständiges Mitgliederverzeichnis beizulegen.

Art. 5 **Austritt**

Der Austritt muss dem Bezirksvorstand bis spätestens 1. März schriftlich erklärt werden. Der BSVA leitet die Austrittserklärung bis 31. März an den ZKSV weiter. Für den Austritt sind die Bestimmungen des ZKSV verbindlich. Bei späterem Austritt sind für das laufende Jahr die vollen Jahresbeiträge zu entrichten. Mit dem Austritt entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 **Vereinsstatuten**

Die Statuten der Schützenvereine unterliegen der Genehmigung durch den Bezirksvorstand und das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich.

Art. 7 **Rekursmöglichkeit**

Gegen den Entscheid des Bezirksvorstandes kann innert 30 Tagen, von der Bekanntgabe an gerechnet, an den Kantonalvorstand ZKSV rekuriert werden.

Art. 8 **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den BSVA im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung (DV) auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben an der DV Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 **Organe**

Die Organe des Bezirks-Schützenvereins Affoltern sind:

- 9.1. die Delegiertenversammlung (DV)
- 9.2. die Präsidenten- und Schützenmeisterkonferenz
- 9.3. der Vorstand
- 9.4. die Kontrollorgane

Art. 23 **Jahresbeiträge**

- 23.1 Die Jahresbeiträge für das Folgejahr werden von der DV festgelegt. Neueintretende Vereine entrichten für das erste Jahr die Beiträge gemäss dem mit dem Eintrittsgesuch mitgelieferten Mitgliederverzeichnis.
- 23.2. Die Beiträge an den ZKSV, den SSV, sowie die Prämien an die Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine (USS) werden ebenfalls vom BSVA eingezogen. Die Abrechnung der Jahresbeiträge erfolgt nach den Mitgliedererhebungsformularen der Vereine. Beitragskategorien gemäss Statuten ZKSV. Stichtag ist der 1. Oktober des Vorjahres. Die Vereine haben den Gesamtbetrag bis 30 Tage nach Rechnungsstellung dem BSVA abzuliefern.
- 23.3 Die Erhebungsformulare, und nach Bedarf die Mitgliederverzeichnisse sind dem BSVA bis 1. Oktober des laufenden Jahres abzuliefern.
- 23.4 Vereinen, welche die verlangten Unterlagen bis zum oben erwähnten Zeitpunkt nicht abgegeben haben, wird der Mitgliederbestand des Vorjahres plus 20 % berechnet. Die daraus resultierenden Beiträge können durch nachträglich eingereichte Unterlagen nicht korrigiert werden.

Art. 24 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 25 **Vermögen**

Das Vermögen ist in sicheren schweizerischen Wertschriften und Sparheften anzulegen. Austretende Vereine verlieren bei ihrem Austritt aus dem BSVA jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 26 **Statutenrevision**

Die Genehmigung einer Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 19 **Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich für den BSVA. Im Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 20 **Entschädigungen**

- 20.1 Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und die mit besonderen Aufgaben betrauten Funktionäre werden entschädigt. Auslagen im Zusammenhang mit dem BSVA werden vergütet (Fahr-, Telefon-, Porto- und Materialauslagen etc.).
- 20.2. Das Spesenreglement ist von der DV genehmigen zu lassen.

Art. 21 **Kontrollorgane**

Die Delegiertenversammlung bestimmt alljährlich nach alphabetischer Reihenfolge zwei Vereinssektionen zur Prüfung der Rechnung. Dieselben haben zu Händen der DV einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kontrollorgane sind jederzeit berechtigt, die Buchhaltung, Belege, Kassenbestand und Vermögenswerte zu prüfen.

Art. 22 **Schiesstätigkeit**

- 22.1 Der BSVA ist Träger der ihm vom ZKSV übertragenen schweizerischen und kantonalen Schiessanlässe. Der Bezirksvorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen der Reglemente von übergeordneten Stellen und sorgt für die richtige Durchführung und Aufsichtigung dieser Anlässe.
- 22.2 Er ist Träger der Bezirksanlässe, wofür er die notwendigen Reglemente erstellt. Regelmässige Wettkämpfe sind möglichst auf allen Distanzen und in allen Disziplinen durchzuführen.
- 22.3 Das Matchwesen, die Jungschützenkurse und die Nachwuchsausbildung sind auf allen Distanzen und in allen Disziplinen zu fördern.

Art. 10 **Einberufung der Delegiertenversammlung (DV)**

- 10.1 Die ordentliche DV findet im 1. Quartal des Jahres statt.
- 10.2 Ausserordentliche DV können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 30 % der Vereine einberufen werden.
- 10.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Vereinen und Ehrenmitgliedern durch Zirkular mindestens 14 Tage zuvor bekanntgegeben wird.

Art. 11 **Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

Die DV setzt sich zusammen aus:

- 11.1 den Ehrenmitgliedern
11.2 den Vorstandsmitgliedern
11.3 den Vereinsdelegierten
11.4 den Kontrollorganen

Der 1. Drittel der Mitgliedervereine (kleine) haben Anrecht auf 3 Delegierte, der 2. Drittel der Vereine (mittlere) auf 4 Delegierte und der 3. Drittel der Vereine (grosse) auf 5 Delegierte. Bruchstücke der Vereinsanzahl werden dem 1. Drittel oder dem 1. und 2. Drittel zugeschlagen.

Art. 12 **Kompetenzen der Delegiertenversammlung**

- 12.1 Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
12.2 Wahl des Vorstandes und der Kontrollorgane
12.3 Wahl des Präsidenten
12.4 Festsetzung der Jahresbeiträge für das Folgejahr und Genehmigung des Voranschlages.
12.5 Beschlussfassung über die Schiesstätigkeiten
12.6 Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereine
12.7 Vornahme von Ehrungen
12.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
12.9 Statutenänderungen
12.10 Festsetzung der Vorstandsentschädigung
12.11 Bestimmung des nächsten Versammlungsortes

Art. 13 Anträge an die Delegiertenversammlung (DV)

Anträge an die DV müssen durch die Vereine bis spätestens 31. Dezember schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 14 Wahlen und Abstimmung

- 14.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Vorbehalten bleiben die Art. 26 und 27 dieser Statuten.
- 14.1.1 Bei Abstimmungen, welche ausschliesslich technische Pistolen-Angelegenheiten betreffen, sind, auf Verlangen, nur die Delegierten der Pistolensektionen stimmberechtigt.
- 14.1.2 Bei Abstimmungen, welche ausschliesslich technische Gewehr-Angelegenheiten betreffen, sind, auf Verlangen, nur die Delegierten der Gewehrsektionen stimmberechtigt.
- 14.2 Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- 14.3 Der Vorsitzende stimmt nicht mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 14.4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 15 Präsidenten- und Schützenmeisterkonferenz

- 15.1 Die Präsidenten- und Schützenmeisterkonferenz setzt sich zusammen aus: a) dem Bezirksvorstand und b) den Präsidenten und je einem Schützenmeister aus den dem BSVA angeschlossenen Vereinen.
- 15.2 Sie wird durch den Bezirksvorstand einberufen. Diese soll in der Regel jährlich zweimal erfolgen und zwar im 4. Quartal für die DV des Folgejahres und vor dem Feldschiessen.
- 15.3 Ihre Aufgabe besteht in der Hauptsache darin, die Geschäfte der DV, oder in Verbindung mit dem Bezirksvorstand, die Organisation des Feldschiessens, sowie anderer Bezirks-Schiessanlässe vorzubereiten.
- 15.4 Sie ist nicht beschlussfähig, Abstimmungen haben rein konsultativen Charakter.

Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- 16.1 Der Vorstand besteht in der Regel aus 7- 9 Mitgliedern, die von der DV für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach Ablauf derselben wieder wählbar sind.
- 16.2 Der Präsident wird von der DV gewählt. Im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt auch die Stellvertretungen.
- 16.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 17 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

- 17.1 Konstituierung des Vorstandes
- 17.2 Vertretung des Vereins nach aussen
- 17.3 Vorbereitung der DV
- 17.4 Ausführung der Beschlüsse der DV
- 17.5 Genehmigung der Statuten der Vereine
- 17.6 Antragstellung über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinen
- 17.7 Aufstellung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen, sowie Aufsicht über alle vom Bezirk durchgeführten Schiessanlässe.
- 17.8 Berichterstattung, Rechnungsführung, Erstellung des Voranschlages und Verwaltung des Vermögens
- 17.9 Abordnung der Bezirksvertreter in den Vorstand des ZKSV
- 17.10 Bestimmung der Delegierten für die DV des ZKSV
- 17.11 Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Kompetenz der DV vorbehalten sind.
- 17.12 Erstellen eines Spesenreglementes

Art. 18 Ausgabenkompetenz

Die finanzielle Kompetenz beträgt, soweit die Ausgaben nicht im Voranschlag enthalten sind, Fr. 2'000.-- im Einzelfall, höchstens jedoch Fr. 4'000.-- pro Rechnungsjahr.